

---

# **Eingriffe in die Natur: Deren Bewertung gemäß Baurecht und Naturschutzrecht anhand anschaulicher Praxisbeispiele**

**Vortrag vom 26.02.2011, in Wackernheim**

---

**- Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach -**

**Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer**  
60329 Frankfurt am Main \* Niddastraße 74  
Tel. 069/4003400-13 \* Fax. 069/4003400-23  
kanzlei@pg-t.de [www.pg-t.de](http://www.pg-t.de)

## § 13

### Allgemeiner Grundsatz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

---

# Gesetzliche Definition des Eingriffs

## § 14 (Abs. 1)

### Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind

- Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder
- Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels,
- die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder
- das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

---

# Eingriffsverordnung

Die landesrechtliche Eingriffsverordnung soll regeln, welche Vorhaben als „Eingriff“ zu gelten haben, und welche nicht. Allerdings kann die Eingriffsverordnung nur ein Indiz für die Bewertung sein, ob ein Eingriff vorliegt oder nicht. Im Zweifelsfall galt auch bisher schon, dass die Legaldefinition anzuwenden ist und eine eigenständige Bewertung anhand des Einzelfalls zu erfolgen hatte.

Die Anwendung der Eingriffsverordnung ist aufgrund der Regelung des § 13 BNatSchG verdrängt worden.

---

### § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

**„Landwirtschaftsklausel“ – Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG: Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.**

### § 5 BNatSchG

Nr. 1 (standortangepasste Bodenbewirtschaftung; nachhaltige Bodenfruchtbarkeit; langfristige Nutzbarkeit) **Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften (??!!!)**

Nr. 2 natürliche Ausstattung der Nutzfläche ... nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigen **unbestimmt - vollzugsfähig ???**

Nr. 3 Vernetzungsbiotope sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren **Klar und bestimmt - vollzugsfähig**

Nr. 4 Tierhaltung **unbestimmt - vollzugsfähig ???**

Nr. 5 Grünlandumbruch in bestimmten Bereichen zu unterlassen

Nr. 6 überflüssig, da lediglich Verweisung auf geltendes Recht

# Was ist ein Eingriff?

## § 14 Abs. 3

Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung kein Eingriff, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. Auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen und Bewirtschaftungsbeschränkungen und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von 10 Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt.
2. Auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht in Anspruch genommen wird.

### **Eingriffsregelung – Prüfung (§ 15 BNatSchG)**

- 1. Vermeidungspflicht (Abs. 1):** Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- 2. Ausgleich und Ersatz (Abs. 2) –** Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz; **aber** nicht Aufgabe der Trennung zwischen Ausgleich und Ersatz, deshalb auch weiterhin als solches in den Planungen darzustellen.  
**§ 16 Ökokonto, Flächenpool, etc.**
- 3. Abwägung (Abs. 5) mit anderen Belangen – Zulassung des Eingriffs**
- 4. Ersatz in Geld (Abs. 6)**

Absatz 2 Satz 3

Definition: Ersatzmaßnahme

... wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts **in dem betroffenen Naturraum** in gleichwertiger Weise hergestellt sind ....

nach der Gesetzesbegründung:

Die Naturräume orientieren sich an der Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten.

ggfs. Handlungsbedarf für Landesgesetzgeber

---



### § 15 Abs. 3

Agrarstrukturelle Belange müssen bei der Kompensationsplanung berücksichtigt werden.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch **Maßnahmen zur Entsiegelung**, durch Maßnahmen zur **Wiedervernetzung von Lebensräumen** oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der **dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes** dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

# Ausgleich und Ersatz

## Abs. 2 Satz 4

Maßnahmen in Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmeplänen nach WHG,... stehen der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.

Problem: Bislang nur anerkannt, wenn Maßnahmen zu einer Aufwertung führen, ohne dass hierzu bereits eine Rechtspflicht bestand. (Werden staatliche Aufgaben auf Projektträger übertragen, weil die Finanzierung fehlt?)

# Abwägung

Wenn ein Eingriff nicht ausgeglichen oder ersetzt werden kann, erfolgt eine Abwägung zwischen den Integritätsinteressen der Natur und den Belangen, die für die Rechtfertigung des Eingriffs geltend gemacht werden (Abs. 5).

I.d.R. kann ein Eingriff ausgeglichen, vor allem aber ersetzt werden.

Ansonsten i.d.R. Zulassung des Eingriffs und gem. Abs. 6 leistet der Verursacher „Ersatz in Geld“

# Kompensation

## § 15 Abs. 7 BNatSchG

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

## § 12 LNatSchG

### **Sicherung der Kompensation /Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen)**

- (2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Verzeichnis über Flächen und Maßnahmen, die nach diesem Gesetz als Kompensation festgesetzt oder als Ökokonto vereinbart worden sind (**Kompensationsflächenkataster**). Die für die Zulassung eines Eingriffs zuständige Behörde nach **§ 13 Abs. 1 Satz 1** stellt sicher, dass der Naturschutzbehörde alle erforderlichen Angaben zur Führung des Kompensationsflächenkatasters in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. In gleicher Weise leiten die Träger der Bauleitplanung der Naturschutzbehörde die Daten der im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Sinne **des § 1 a des Baugesetzbuches** zu.
- (3) Die **Angaben zu den als Kompensation festgesetzten Flächen** sind von den unteren Naturschutzbehörden den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster mitzuteilen.

# Verfahrensregelungen

§ 17 Abs. 1 „Huckepackverfahren“ – andere Genehmigungen schließen Eingriffsgenehmigung ein. Die Naturschutzbehörden müssen ihr Benehmen erteilen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

- Anforderungen an die Unterlagen, die von dem Verursacher vorgelegt werden müssen (Abs. 4)
- Möglichkeit der Sicherheitsleistung (Abs. 5)
- Kompensationsverzeichnis (Abs. 6)
- Prüfpflicht bzgl. der frist- und sachgerechten Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abs. 7)

- Ermächtigungsgrundlage für Untersagung (Abs. 8)
- Unterbrechung eines Eingriffs (Abs. 9)
- Uvp-pflichtige Vorhaben (Abs. 10)
- Ermächtigung für die Länder u.a. die Anforderungen an ein Kompensationsverzeichnis zu regeln (Abs. 11)

1. Eingriffsregelung (§§ 14-17) nicht anwendbar:

- Innerhalb eines B-Plans (§ 30 BauGB)
- Innerhalb eines in Aufstellung befindlichen B-Plans (§ 33 BauGB)
- Im Innenbereich ohne B-Plan (§ 34 BauGB)

Vorschriften des Baugesetzbuches sind anwendbar.

2. Eingriffsregelung bleibt anwendbar:

- Außenbereichsvorhaben gem. § 35 BauGB
- B-Pläne soweit sie eine Planfeststellung ersetzen (z.B. Straßen).



## § 19 BNatSchG –

- ❑ Was ist ein Umweltschaden i.S. des Umweltschadengesetz (Abs. 1 Satz 1)?
- ❑ Wann liegt kein Umweltschaden vor (Abs. 1 Satz 2)?
- ❑ Welche Arten sind vom Schädigungsverbot umfasst (Abs. 2)?
- ❑ Welche natürlichen Lebensräume sind vom Schädigungsverbot umfasst (Abs. 3)?

Abs. 4 Verweis auf die Umwelthaftungsrichtlinie (Umweltschadengesetz) – Verantwortliche Person muss Sicherungsmaßnahmen treffen

Was ist eine „erhebliche“ Schädigung (Abs. 5)?

§ 17 Abs. 8 Satz 3 BNatSchG verweist auf § 19 Abs. 4

§ 18 Abs. 4 BNatSchG verweist auf § 19 Abs. 1 Satz 1

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**- RAin Ursula Philipp-Gerlach -**

**Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer**

60329 Frankfurt am Main \* Niddastraße 74

Tel. 069/4003400-13 \* Fax. 069/4003400-23

**Kanzlei@pg-t.de \* [www.pg-t.de](http://www.pg-t.de)**

---